

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1932

19.4.1932 (No. 91)

Expedition:
Karl-Friedrich-
Straße Nr. 14
Karlshaus
Nr. 953
und 954
Postfachkonto
Karlshaus
Nr. 8515

Karlsruher Zeitung
Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich
für den
redaktionellen
Teil
und den
Stabsangelegenheiten
Chefredakteur
G. W. M. E. N. D.
Karlsruhe

Bezugspreis: Monatlich 8 Reichsmark. — Einzelnummer 10 Reichspfennig. — Anzeigengebühr: 14 Reichspfennig für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tariflicher Rabatt, der als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen 4 Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karl-Friedrich-Straße 14, zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Anzeigenerhebung, Anzeigenerstellung und Kontostatistik fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Exzesse, Kusperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder in demjenigen des Anzeigensetzers, für den Anzeigensetzers keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Druckarbeiten und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur je bis 25. auf Monatsfrist erfolgen. — Beilagen zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger: Zentralanwaltsbelegblätter für Baden, Badischer Zentralanwaltsbelegblätter für Baden, Wissenschaft und Bildung, Badische Kultur und Geschichte, Badische Wohlfahrtsblätter, Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags.

Letzte Nachrichten
Aktion gegen die Kommunisten
in Preußen

Gegen den Rotfrontkämpferbund
G.N.B. Berlin, 19. April. (Priv.-Tel.) Von zuständiger
Stelle erfahren wir, daß für ganz Preußen eine poli-
zeiliche Aktion bei kommunistischen Funk-
tionären angeordnet ist, die seit heute früh bereits durch-
geführt wird.
In Geschäftsstellen verschiedener kommunistischer Sport-
organisationen in Berlin, die im Verdacht stehen, Nachfolge-
organisationen des verbotenen Rotfrontkämpferbundes zu
sein, werden seit heute früh durch die politische Polizei in ver-
schiedenen Teilen der Stadt Hausdurchsuchungen durchgeführt. Die
Durchsuchungsaktion erstreckt sich bisher auf etwa 30 bis 40
Stellen und Büros des kommunistischen Arbeiter-Schützen-
bundes und des sogenannten Antifaschistischen Kampfbundes.
Das Karl-Liebknecht-Haus und die ausgesprochenen Arbeiter-
sportvereine werden von den Durchsuchungen jedoch nicht be-
troffen. Wie wir erfahren, wurde bisher zahlreiches Akten-
und Schriftmaterial beschlagnahmt, dessen Prüfung im Poli-
zeipräsidium erst erfolgen wird, ob in diesen Organisationen
der verbotene Rotfrontkämpferbund illegal weitergeführt
wurde.

Abrüstungsentscheidung in Genf
angenommen

Die großen Gegensätze bestehen weiter
W.Z. Genf, 19. April. (Tel.) Im Hauptaus-
schuß der Abrüstungskonferenz wurde heute die nach
einer Betrachtung des Redaktionskomitees ausgearbeitete
Entscheidung über die etappenweise Abrüs-
tung und die Notwendigkeit eines ersten
entscheidenden Schrittes zur Verabreichung
der Abrüstungen auf den niedrigsten Stand angenommen.
Die kurze Anfrage, die der Annahme vorausging, zeigte,
daß die großen Gegensätze über Art und Maß der Abrüstung
durch diese Entscheidung nicht überbrückt worden sind. Der
rumanische Vertreter, Titulescu, erklärte, daß er der Ent-
scheidung zustimme unter der Voraussetzung, daß die Abrüs-
tung im Rahmen und im Geiste des Artikels 8 der Völkerver-
einbarung erfolgen solle und unter dem Vorbehalt, daß bei
dem nächsten Punkt der Tagesordnung den Kriterien der Abrüs-
tung, eine ausdrückliche auf Artikel 8 bezugnehmende Ent-
scheidung angenommen werde. — Der russische Vertreter,
Litwinow, erklärte, er habe zunächst nur einen formalen Vor-
behalt gegen die Erwähnung des Art. 8 erheben wollen. Wenn
die Entscheidung jedoch im Sinne seines Vordrängers ausgelegt
werden müsse, so müsse er seine Zustimmung verweigern.
Henderson schloß die weitere Diskussion schließlich ab, in-
dem er die Entscheidung zur Abstimmung stellte, und es er-
gab sich, daß alle Delegationsführer, auch Litwinow und Titu-
lescu, ihr zustimmten.

Neuer Militäraufstand in China
Schinesische Städte besetzt

W.Z. London, 19. April. (Tel.) Nach einer „Times“-Mel-
dung aus Peking sind in Südost-China 30 000 Mann gut
ausgerüsteter Truppen unter dem General Sunlenshang
eingedrungen, die aufstrebend gegen die Zentralregierung
revoltieren. Nach den letzten Telegrammen aus Amoy haben
diese Truppen, die gut diszipliniert zu sein scheinen, Lunghen-
tschan (180 Kilometer von Amoy) besetzt; der Fall von Tschang-
tschan (64 Kilometer von Amoy) soll bevorstehen. In Amoy
treffen Tausende von Flüchtlingen ein. Zur Aufrechterhaltung
der Ordnung sind 1000 chinesische Seesoldaten gelandet wor-
den. General Sunlenshang war früherer Unterführer des
Generals Fengshuang.

Chile geht von der Goldwährung ab

W.Z. London, 19. April. (Tel.) Neuter meldet aus San-
tiago de Chile, daß die Vorlage über die Devalorisation des
chilenischen Pesos, durch die praktisch Chile die Goldwährung
aufgeben würde, die Deputiertenkammer passiert hat.
Sonderschlächter für die Lohnfreiheit im Baugewerbe.
Der Reichsarbeitsminister hat für die Durchführung der
Lohnfreiheit im Baugewerbe besondere Schlächter be-
stellt, und zwar die Herren Dr. Ammig, Schlächter für Süd-
westdeutschland, Oberregierungs- und Gewerbeamt Dr. Kramer,
Stellvertreter für Schlesien, und Amtsgerichtsrat Richter-
stein, Stellvertreter für den Bezirk Niederrhein.

Die Wahlen in Obenbürg, die durch die Annahme eines
Vollsenats auf Auflösung des Landtags notwendig ge-
worden sind, finden voraussichtlich am 29. Mai statt.

Für die Wahlen zum Memeländischen Landtag am 4. Mai
sind insgesamt 34 Wahlvorschläge mit rund 364 Kandidaten
bei der Wahlkreiskommission eingereicht worden. Diese bisher
noch nie erreichte Zahl ist auf die von der litauischen Regie-
rung vorgenommene Änderung des Wahlsystems zum Memel-
ländischen Landtag zurückzuführen, nach der auch Splitterpar-
teien bei der Verteilung der Reststimmen berücksichtigt wer-
den sollen.

Der badische Haushaltsplan
1932/33

Bericht des Finanzministers Dr. Mattes
im Badischen Landtag

Die Staatsberatungen im Plenum des Badi-
schen Landtags wurden am heutigen Dienstag-
vormittag mit einer Rede des Finanz-
ministers Dr. Mattes eingeleitet. Der Minister
führte folgendes an:

Ausgleich zwischen den laufenden Einnahmen
und Ausgaben

Der Haushaltsplan für die Jahre 1932 und 1933, der dem
Landtag bereits vor Wochen zugegangen ist, konnte dieses
Jahr weder zusammen mit der Etatrede des Finanzministers,
noch zu dem gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt vorgelegt wer-
den. Zunächst hat die Notverordnung des Herrn Reichspräsidenten
vom 8. Dezember 1931 die Fertigstellung des Haushalts-
planes vor dem in der Staatshaushaltsordnung vorgesehenen
Zeitpunkt, nämlich dem 10. Januar, verhindert. Dann hat die
Unterbrechung der Landtagsverhandlungen durch die Reichs-
präsidentenwahl es notwendig gemacht, den Haushaltsplan dem
Landtag sofort und vor der öffentlichen Stellungnahme des
Finanzministers im Interesse seiner baldigen Verabschiedung
zuzuleiten. Die Notverordnung des Herrn Reichspräsidenten
vom Dezember 1931 machte die nochmalige Umrechnung des ge-
samten Haushaltsplanes notwendig, denn nur dadurch wurde
es möglich, dem Landtag ein genaues und klares Bild der
Finanzlage unseres Landes zu geben und die durch diese
Notverordnung geschaffenen Ersparnismöglichkeiten weit-
gehend zu berücksichtigen. Der mit dieser Umrechnung ver-
bundenen nochmaligen Nachprüfung aller Einzelposten ist es
mit zu verdanken, daß die wichtigste Forderung der neuen
Haushaltsordnung vom Jahre 1931, nämlich der Ausgleich
zwischen den laufenden Einnahmen und Ausgaben im Staats-
voranschlag für die Jahre 1932 und 1933 im wesentlichen
erfüllt werden konnte. Dieses Ergebnis dürfte die verpö-
ndelte Vorlegung des Haushaltsplanes auch ohne weiteres
sachlich rechtfertigen. Zwar schließt der Haushaltsplan in seiner
zahlenmäßigen Aufstellung mit einem Fehlbetrag für beide
Jahre zusammen in Höhe von 6 922 000 M ab; aber dieser
Fehlbetrag ist kein Fehlbetrag der Zukunft, sondern der Ver-
gangenheit. Die neue Haushaltsordnung enthält, abweichend
von der früheren Abzug, auch die Forderung, den wirklichen,
abschlußmäßigen Fehlbetrag eines Haushaltszeitraumes in den
übernächsten Voranschlag einzufüllen. Man mag die Frage
aufwerfen, ob die besonderen Schwierigkeiten unserer Zeit es
nicht rechtfertigen würden, auf die Erfüllung dieser neuen
Forderung, den wirklichen Fehlbetrag jeweils während des
übernächsten Haushaltszeitraumes abzubeden, zu verzichten.
Wir haben dies nicht getan, um der großen Bedeutung auch
dieses Grundabzuges einer gesunden Finanzwirtschaft von An-
fang an Rechnung zu tragen, und weil wir die Möglichkeit
haben, auch diesen Fehlbetrag einer vergangenen Zeit im we-
sentlichen abzubeden, nämlich dann, wenn die Rechte Badens
aus der Eisenbahnrestabfindung endlich erfüllt werden. Da
die Höhe dieser Restabfindung noch unklar ist, konnten
wir keine bestimmten Zahlen für die Eisenbahnrestabfindung
einsetzen.

Die Eisenbahnrestabfindung

Nach den Staatsverträgen, die seinerzeit zwischen dem Reich
und den Ländern bei Übergang der Eisenbahnen zustande
kamen, hat das Reich die Pflicht, den Wert der abgetretenen
Bahnen zu vergüten. Das Reich war in den letzten Jahren
auch zu einer Verzinsung bereit und hatte dafür einen Ver-
trag von jährlich 95 Millionen Reichsmark zur Verfügung ge-
stellt, vorausgesetzt, daß die Länder sich über die Verteilung
dieses Betrags einigen. Diese Einigung ist aber bis heute
nicht zustande gekommen. Nach den Staatsverträgen sollte
das um 10 Proz. verringerte investierte Kapital nach Abzug
der Schulden, also der Restkaufsumme, der Verzinsung zu-
grunde gelegt werden. Nach diesem Maßstab sind auch un-
widerprochen die ersten Zinszahlungen seitens des Reichs ge-
leistet worden. Nach der Inflation haben die beiden großen
Eisenbahnländer Preußen und Bayern unter Hinweis auf
die inzwischen eingetretene Entschuldung ihren Standpunkt
geändert und verlangt, daß ganz oder teilweise die Gesamt-
abfindungssumme der Eisenbahnrestabfindung zugrunde ge-
legt werde. Bei dieser Berechnung der Eisenbahnrestabfindung
würden Preußen und Bayern gewinnen, da ihre Eisen-
bahnen sehr hoch verschuldet waren, Baden würde dagegen
verlieren, da es seine Eisenbahnschuld schon in der Friedens-
zeit sehr stark getilgt hat. Da eine Verständigung der Län-
der über die Verteilung der Eisenbahnrestabfindung bisher
nicht zustande kam, ist eine Zahlung seitens des Reichs noch
nicht erfolgt. Baden muß den Standpunkt Preußens und
Bayerns ablehnen, denn es wäre für Baden untraglich, daß
die beiden großen Länder Preußen und Bayern, wie beabsich-
tigt und zum Teil bereits geschehen, durch außerordentliche
Ziffsmassnahmen des Reichs beim Ausale ihrer Staats-

voranschläge unterstützt werden und zu gleicher Zeit der
Rechtsanspruch Badens auf Eisenbahnrestabfindung unerfüllt
bleibt. Baden muß auch eine vorzugsweise Behandlung der
Länder Württemberg und Bayern auf dem Gebiete der Post-
abfindung ablehnen, denn die Gerechtigkeit verlangt, daß die
Postschulden und die Eisenbahnschulden des Reichs eine gleich-
artige und gleichzeitige Erledigung finden.

Änderungen in der Aufstellung des Staats-
haushaltsplanes

Die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes ist in einigen
Punkten wesentlich geändert worden. In der Reihenfolge der
Teile des Haushaltsplanes sind jetzt zuerst die Einnahmen
und dann die Ausgaben angeführt, um dadurch zum Ausdruck
zu bringen, daß die Ausgaben sich nach den Einnahmen zu-
richten haben. Die Badeanstalten werden im neuen Staats-
voranschlag als Wirtschaftsbetrieb behandelt; sie erscheinen
deshalb im Staatshaushalt der allgemeinen Staatsverwaltung
nur noch mit einem Zuschußbetrag. Durch diese haushalts-
rechtliche Behandlung der Badeanstalten sollen diese die nötige
Entwicklungsfreiheit und Beweglichkeit zur Anpassung an die
jeweilige Wirtschaftslage mit dem Ziele erhalten, daß die
Badeanstalten sich nach Ablauf dieses Haushaltszeitraumes
selbst tragen.

Die Mittel für die laufende Bauunterhaltung werden nicht
mehr von den einzelnen Ministerien angefordert und verwal-
tet, sondern erscheinen, von der Polizei abgesehen, nur noch
im Haushaltsplan des Finanzministeriums und werden von
dort aus zentral bewirtschaftet, um dadurch eine möglichst ein-
heitliche und zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel zu
erreichen.

Schließlich werden Zahlungen des Reichs, auf deren Vertei-
lung das Land keinen Einfluß hat und bei denen es insolge-
dessen nur Kassengeschäfte erleidet, im Staatshaushaltsplan
nicht mehr angeführt.

Ohne Berücksichtigung der vom Reich zu erwartenden Zah-
lungen aus der Eisenbahnrestabfindung schließt der Voran-
schlag für die Jahre 1932/33, wie bereits erwähnt, mit einem
Fehlbetrag von 6 922 000 M ab. Dieser Fehlbetrag errechnet
sich wie folgt:

Die Ausgaben um 90 Millionen verringert

Table with 2 columns: Description and Amount.
Gehalt für zwei Jahre: 431 043 800 M
dazu kommen die Restausgaben aus dem
vorhergehenden Haushalt in Höhe von: 4 290 400 M
Der außerordentliche Haushalt, in den nach der neuen Haus-
haltsordnung nur noch die durch Anleihe zu
finanzierenden Ausgaben aufzunehmen sind, enthält keine An-
forderungen, da Anleiheemöglichkeiten zur Zeit kaum bestehen.
Diesen Ausgaben stehen an Einnahmen gegenüber im or-
dentlichen Haushalt: 425 508 700 M
und bei den Restkrediten: 2 908 000 M
Läßt man den Fehlbetrag aus den Rechnungsjahren 1929/30
mit 6 922 000 M außer Betracht, dann ist der Haushaltsplan
für die Jahre 1932/33 ausgeglichen. Die vom Reich zu verlan-
gende Eisenbahnrestabfindung soll also nicht dem laufenden
Haushalt, sondern der dringend notwendigen Schuldentilgung
dienen.

Der Staatshaushalt für die Jahre 1932/33 weist gegenüber
seinem Vorgänger die größten Veränderungen auf, die es
jemals in der Geschichte der badischen Finanzwirtschaft ge-
geben hat. Die Gesamtausgaben, also einschließlich ausgeschie-
dener Verwaltungszweige und durchlaufender Posten, waren 1930
jährlich auf 34 574 420 M veranschlagt. 1932 betragen die
Ausgaben der gesamten Staatsverwaltung einschließlich durch-
laufender Posten jährlich 24 752 105 M. Um rund 90 Mil-
lionen Reichsmark hat sich also die Voranschlagssumme ver-
ringert. Damit dürfte aber auch eine Entwicklung nie dagewe-
sener sprunghafter Veränderungen zum größten Teil abge-
schlossen sein. Der Etat des Jahres 1932 wird deshalb die
Ebene sein, in deren Nähe sich die Finanzwirtschaft der näch-
sten Jahre voraussichtlich bewegen wird und von der die Fi-
nanzpolitik der Zukunft ausgehen muß. Deshalb verdient die-
ser Staatsvoranschlag ein besonders eingehendes Studium. Ich
halte es deshalb für wichtiger, anstatt die die Finanzwirt-
schaft mehr oder weniger nahe berührenden allgemein poli-
tischen Fragen zu erörtern, auf die Entwicklungstendenzen,
die zu diesem Staatsvoranschlag geführt haben, auf seine in-
neren Zusammenhänge, seine Ursachen und sein inneres Le-
ben näher einzugehen, damit die für die meisten Menschen
toten oder schwer verständlichen Finanzzahlen wenigstens et-
was in ihrer Bedeutung und in ihrem Zusammenhang ver-
standen werden. Finanzwirtschaftliche Erscheinungen kann man
nur in ihrem geschichtlichen Zusammenhang und in ihrer Ver-
bindung mit der allgemeinen Wirtschaft richtig verstehen. Man
muß deshalb die finanzwirtschaftliche Lage einer bestimmten
Zeit immer wieder mit der anderer Zeiten vergleichen, um
dadurch Urteilsgrundlagen zu gewinnen und Entwicklungstren-
den festzustellen. Die deutsche Finanzwirtschaft zeigt seit
Beginn des Krieges bis zu den Jahren 1928-30 eine dauernd

steigende Linie, seither befindet sie sich wieder im Abstieg. Zwischen diesen beiden Ebenen, nämlich der einer stabilen, langsam sich entwickelnden, auf erprobten Unterlagen sich aufbauenden Friedensfinanzwirtschaft und der einer rasch ansteigenden Nachkriegsfinanzwirtschaft, bewegt sich der Staatsvoranschlag 1932/33. Für seine Beurteilung ist deshalb an wichtigste die Frage, wie weit und auf welche Weise einerseits die Verringerung des öffentlichen Bedarfs gegenüber seinem Höchststand bereits eingetreten ist und welche Unterschiede andererseits gegenüber der Friedensfinanzwirtschaft noch bestehen. Ich werde deshalb im folgenden weitgehend sowohl Vergleiche mit dem Staatsvoranschlag 1930 wie mit dem Staatsvoranschlag 1913 durchzuführen. Dabei werde ich, wenn das nicht besonders erwähnt wird, die durchlaufenden Kosten unberücksichtigt lassen, da sie für den Finanzbedarf der öffentlichen Verwaltung ohne Bedeutung sind.

Rückgang der Einnahmen

Jede finanzwirtschaftliche Betrachtung über die badischen Staatsfinanzen muß nicht nur deshalb mit den Einnahmen beginnen, weil die badische Haushaltsordnung dies fordert, sondern auch aus dem Grunde, weil die badischen Einnahmen zum größten Teil reichsrechtlich gebunden und deshalb unabhängig sind. Von den gesamten Steuereinnahmen im Voranschlag des Finanzministeriums in Höhe von rund 122,7 Millionen Reichsmark, unterliegen nur rund 3,5 Millionen Reichsmark der selbständigen und freien Bestimmung des Landes Baden. Das sind die Einnahmen aus der Fleischsteuer, der Hundsteuer und der Jagdsteuer. 97 Proz. unserer Steuereinnahmen werden also vom Reich bestimmt.

Im Staatsvoranschlag 1930 betragen die gesamten Einnahmen pro Jahr 294 406 255 RM, für 1932 sind sie auf 212 754 850 RM veranschlagt, das sind 81 651 905 RM weniger. Zieht man hiervon wieder die nicht mehr in den neuen Staatsvoranschlag aufgenommenen, weil vom Lande nur im Auftrage des Reiches auszugehenden Summen, die im Jahre 1930 11 022 510 RM betragen, ab, dann erhält man die tatsächlichen Mindereinnahmen gegenüber dem Staatsvoranschlag 1930. Diese betragen 70 629 895 RM.

Der Rückgang an Einnahmen gegenüber dem Staatsvoranschlag 1930 beträgt 25 Proz. Von diesen Mindereinnahmen geht infolge des Rückgangs der Steuern, an denen die Gemeinden beteiligt sind, wieder ein Teil, und zwar 12 999 700 Reichsmark, zu Lasten der Gemeinden. Der vom Lande selbst zu tragende Einnahmerückgang beträgt darnach 57 629 895 RM. Von der gesamten Einnahmeverminderung in Höhe von rund 70,6 Millionen entfallen beinahe vier Fünftel auf die Steuern. Der Rückgang der Steuern gegenüber dem Staatsvoranschlag 1930 beträgt 54 566 500 RM oder 31 Proz. Dabei sind die Reichsteuern am stärksten, und zwar um 34 Proz., zurückgegangen, während die voranschlagsmäßige Minderung bei den Landessteuern 24 Proz. beträgt. Die Gesamtverminderung der Landessteuern beträgt mit 14,6 Millionen Reichsmark. Steuererminderungen können auf zwei Ursachen zurückgehen. Sie können durch einen Rückgang der Steuerwerte, also der Steuerkraft, bedingt sein. In diesem Falle verringert sich das Steuererträgnis, ohne daß die Belastung des einzelnen gemindert wird. Die Steuererminderung kann aber auch durch eine Verringerung der Steuerbelastung, und zwar dadurch, daß man entweder die Steuerwerte oder die Steuerfüße senkt, d. h. durch eine effektive Steuerentlastung, eintreten. Von dem Mindereinkommen bei den Landessteuern entfällt etwa die Hälfte, nämlich rund 7,4 Millionen Reichsmark auf tatsächliche Steuerentlastungen. Im diesen Betrag ist also die Steuerentlastung durch die Landessteuern verringert worden. Bei der Aufstellung der Einnahmen des Staatsvoranschlags für die Jahre 1932/33 sind folgende Steuerentlastungen berücksichtigt:

Steuerentlastungen

Betrag der Steuerentlastung	
1. Allgemeine Senkung der Gebäudebesondersteuer in Höhe von 20 Proz., rund	3 800 000 RM
2. Aufhebung des § 7 a des Gebäudebesondersteuergesetzes, rund	577 000 "
3. Befreiung der Landwirtschaft von der Gebäudebesondersteuer	628 000 "
4. Befreiung des 40prozentigen Zuschlags bei den Waldsteuerwerten, rund	450 000 "
5. Befreiung der Landwirtschaft von der Gewerbesteuer	138 000 "
6. 4prozentige Senkung der Grundsteuer auf Grund des Realsteuerentlastungsgesetzes, rund	900 000 "
7. 3prozentige Senkung der Gewerbesteuer auf Grund des Realsteuerentlastungsgesetzes, rund	900 000 "
Gesamtbetrag der Steuerentlastung, rund	7 888 000 RM

Von den bei den Landessteuern infolge der Verringerung der Steuerkraft zu erwartenden Steuerertragsrückgängen in Höhe von rund 7,2 Millionen Reichsmark entfällt der größte Teil auf die Gewerbesteuer, die ohne Berücksichtigung der Steuernachlässe, aber unter Anrechnung der soeben erwähnten Senkung auf Grund des Realsteuerentlastungsgesetzes mit einem um 4,1 Millionen Reichsmark oder 30 Proz. geringeren Erträgnis veranschlagt ist. Demgegenüber ist die Grundsteuer nur mit einem Mindereinkommen von 1,4 Millionen oder mit 6 Proz. weniger eingelegt, so daß das Verhältnis zwischen Grundsteuer und Gewerbesteuer, das 1930 64 : 36 war, jetzt 70 : 30 beträgt.

Rückgang der Einnahmen aus Reichsteuern

Die Einnahmen aus Reichsteuern sind gegenüber dem Staatsvoranschlag 1930 um 39 797 000 RM zurückgegangen. Hierin entfällt der weitaus größte Teil, nämlich 33 823 000 RM auf den Rückgang an Überweisungen aus der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer. Auch die übrigen Reichsteuern sind mit wesentlich geringeren Beträgen eingelegt, die Grunderwerbsteuer statt mit bisher 2 200 000 RM noch mit 1 000 000 RM, die Kraftfahrzeugsteuer statt mit bisher 8 300 000 RM noch mit 6 885 000 RM, die Mineralwassersteuer statt mit bisher 1 400 000 RM noch mit 1 400 000 RM, die Biersteuer statt mit bisher 9 355 000 RM noch mit 7 182 000 RM.

Verteilung auf Land und Gemeinden

Von dem gesamten Rückgang an Reichsteuern trägt das Land rund 26,8 Millionen Reichsmark oder 67 Proz.; zu Lasten der Gemeinden gehen rund 13 Millionen Reichsmark oder 33 Proz. Im Vergleich zu den Gemeinden hat sich aber die Lage des Landes nicht nur dadurch verschlechtert, daß das Land den weitaus größten Teil des Rückgangs der Reichsteuereinnahmen zu tragen hat, sondern auch dadurch, daß sich die Reichsteuern einschließlich der Gebäudebesondersteuer, von denen ja der größere Teil den Gemeinden zufließt, als

weit stabiler als die Reichsteuern erwiesen haben. Trotz der oben erwähnten verschiedenen Steuererleichterungen auf dem Gebiete der Gebäudebesondersteuer und der Grund- und Gewerbesteuer beträgt der Rückgang bei diesen Steuern gegenüber dem Staatsvoranschlag 1930 nur 25 Proz., während er bei der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer, also den großen Reichsteuereinnahmen, 37 Proz. beträgt. Das Land hat also den größeren Anteil an den krisenempfindlichen Steuern, während die Gemeinden in der günstigeren Lage sind, den größeren Anteil an den krisenfesten Steuern zu haben.

Der Finanzausgleich zwischen Land und Gemeinden

Bei allen Betrachtungen über den Finanzausgleich zwischen Land und Gemeinden in Baden muß man diese entscheidende Tatsache in erster Linie berücksichtigen. Auf die Einzelheiten des Finanzausgleichs zwischen Land und Gemeinden soll jetzt nicht eingegangen werden. Gleichgültig, wie man sich den Finanzausgleich in der Vergangenheit gedacht und welche Veränderungen er im Laufe der Jahre erfahren hat, für die Betrachtung der Gegenwart sind nur zwei Tatsachen wichtig und entscheidend, — alle anderen Fragen sind leicht irreführende Einzelheiten, — nämlich einmal die Frage, hat der Finanzausgleich der letzten Jahre es den Gemeinden unmöglich gemacht, eine gesunde Finanzpolitik zu treiben?, und dann die andere Frage, sind die Änderungen des Finanzausgleichs im Jahre 1931 sachlich nicht gerechtfertigt und eine wesentliche Ursache der jetzt vorhandenen finanziellen Schwierigkeiten bei manchen Gemeinden? Beide Fragen müssen verneint werden. Wie an einer ganzen Reihe von Beispielen nachgewiesen werden kann, waren viele badische Gemeinden bis zum Beginn der Wirtschaftskrise in der Lage, nicht nur sehr weitgehenden Ansprüchen an ihre Verwaltung gerecht zu werden, sondern zum Teil noch bedeutende stille und offene Reserven anzujammeln. Die badische Finanzverwaltung konnte sich glücklich schätzen, wenn sie mit dem finanziellen Rückhalt in der Krisenzeit hineingegangen wäre, den viele Gemeinden gehabt haben. Bei den Gemeinden aber, denen dieser Rückhalt fehlte, läßt sich sehr oft nachweisen, daß dieser Mangel seine Ursache in einer allzu großen Unternehmungslust der Gemeindeverwaltung oder einer unvorsichtigen Finanzpolitik hat. Der badische Finanzausgleich gestattete also den badischen Gemeinden in den guten Wirtschaftsjahren meistens, sich eine gesunde finanzwirtschaftliche Grundlage zu schaffen, wenn die gegebenen Möglichkeiten richtig benützt wurden. Gegenüber dieser Tatsache verlieren alle Klagen und Feststellungen über Verschlechterungen des badischen Finanzausgleichs zu Lasten der Gemeinden bis zum Beginn der Krisenzeit ihre Beweiskraft und ihre Bedeutung.

Einführung der Schulbeiträge

Was nun die Veränderung des Finanzausgleichs im Jahre 1931 anbelangt, so ist von größerer Bedeutung hier allein die Einführung der Schulbeiträge, deren Reinertrag in den neuen Staatsvoranschlag mit 5 167 000 RM eingelegt wurde. Die vorhin dargelegte Verschiedenheit der Rückgänge bei den Reichs- und Landessteuern und ihre Verteilung auf Land und Gemeinden macht die Einführung der Schulbeiträge verständlicher und rechtfertigt sie sachlich. Der große Rückgang der Steuereinnahmen machte es dem Lande unmöglich, die gesamten gesetzlichen Volksschulzulagen wie bisher zu tragen, was, abgesehen von Bayern, ja auch kein anderes größeres deutsches Land tut. Der Mehrbelastung durch die Schulbeiträge stehen auf dem Schulgebiet aber auch wesentliche Mindereinnahmen gegenüber, die die Gemeinden den Maßnahmen des Landes und der Entwicklung verdanken. So verringern sich gegenüber dem Staatsvoranschlag 1930 nach dem neuen Haushaltsplan die Beiträge der Gemeinden

zu den Kosten der Realanstalten	um 1 621 610 RM
zu den Kosten der Gewerkschulen	um 615 030 RM
zu den Kosten der Handelsschulen	um 367 690 RM
zu den Kosten der Bürger- und Volksschulen	um 922 410 RM

Die Mindereinnahme bei sämtlichen Schularten beträgt rund 3,4 Millionen Reichsmark. Zieht man diesen Betrag von den Schulbeiträgen ab, dann ergibt sich nur noch eine Mehrbelastung gegenüber dem Staatsvoranschlag 1930 in Höhe von rund 1 650 000 RM. Die Gemeinden verdanken dem ferner den Regierungsmassnahmen die Anpassung der Gehälter an die der Reichs- und Landesbeamten. Diese Maßnahme bringt zum Beispiel für Mannheim allein — ohne die städtischen Werke — eine Ersparnis von über 1 Million Reichsmark. Dazu kommt, daß durch den Übergang zur nachträglichen Bezahlung der Beamtengehälter die Gemeinden eine lastenmäßige Verbesserung ihrer Finanzen um 4 bis 5 Millionen Reichsmark erfahren werden. Durch den Rückgang der Beiträge der Gemeinden zu den oben erwähnten Schulgebieten und durch die Gehaltsanpassung haben die Städte durchschnittlich wesentlich mehr gespart, als die Schulbeiträge ihnen neue Lasten gebracht haben. Die Verschlechterung der Finanzlage der Städte ist also durch die Maßnahmen der badischen Regierung nicht bedingt. Nur die Landgemeinden, die schon bisher einen geringen persönlichen Verwaltungsaufwand und keinen besonderen Schulaufwand hatten, finden in den neuen Verhältnissen durch die Maßnahmen der Regierung keinen vollen Ausgleich für die Mehrbelastung durch die Schulbeiträge. Deshalb hat die Regierung im letzten Jahr auch hier einer größeren Anzahl, nämlich 670 Gemeinden, eine Herabsetzung des Schulbeitrags gewährt. Wenn trotz der vorhin erwähnten günstigen finanzwirtschaftlichen Lage für die Gemeinden in den guten Wirtschaftsjahren diese vielfach ebenso schwer oder noch schwerer als das Land zu kämpfen haben, so ist daran nicht die Landespolitik sondern die Reichspolitik schuld, die durch die Verteilung der Erwerbslosenlöhne zwischen Reich und Gemeinden diese außerordentlich belastet. Das Land ist an dieser Reichsmaßnahme wie an der Lösung des ganzen Erwerbslosenproblems unbeteiligt und kann den Gemeinden auch solange nicht helfen, solange es in der freien Verfügung über seine eigenen Einnahmemeinellen in dieser Weise gebunden ist, wie das oben geschildert wurde. Die Verantwortung für die Gefahren, die für die Gemeinden durch die Lastenverteilung bei der Erwerbslosenfürsorge entstehen können, trägt allein das Reich, das allein hier Hilfe bringen kann und muß, wie die badische Regierung gegenüber der Reichsregierung selbst immer wieder betont hat.

Mindereinnahmen aus Domänen und Forsten

Von den nicht zu den Steuern gehörenden Mindereinnahmen entfällt der größte Teil auf das Gebiet der Domänen und Forsten, deren Einnahmen gegenüber 1930 um 9 040 300 RM gesunken sind. Dann weisen auch die Gebühren sehr starke Rückgänge auf, und zwar die Einnahmen aus Verwaltungsgewällen der inneren Bezirksverwaltung 1 230 000 RM und die Justizgebühren 820 000 RM. Ferner weisen auch die Teile der Staatsverwaltung einen großen Einnahmefall auf, mit denen ein größerer Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb verbunden ist, das sind die Heil- und Pflegeanstalten und die Strafanstalten. Bei den letzteren betragen die Mindereinnahmen 477 700 RM, bei den letzteren 792 550 RM. Schließlich sind auch die Beiträge der Gemeinden zur Unterhaltung der Landstraßen und für die Bewirt-

schaffung ihrer Waldungen gesenkt worden, und zwar beträgt die Minderung bei den Landstraßenbeiträgen 353 300 RM und bei den Bewirtungsbeiträgen 127 200 RM.

Erträgnisse der wirtschaftlichen Unternehmungen

Die Erträgnisse der wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen der badische Staat beteiligt ist, haben sich — gemessen an der Wirtschaftslage — gut gehalten. Alle die Unternehmungen, aus denen in den letzten Jahren der badischen Staatsverwaltung Reinerträge zugeflossen sind, werden voraussichtlich auch im laufenden Jahr in der Lage sein, wieder eine Dividende zu verteilen. Die im Staatsvoranschlag vorgesehene Gesamteinnahme aus wirtschaftlichen Unternehmungen in Höhe von 2 780 700 RM ist sogar gegenüber dem Staatsvoranschlag 1930, wo die entsprechende Summe 2 612 950 RM betrug, um 167 750 RM höher, da die Erhöhung des Aktienkapitals beim Badenwerk sich im Staatsvoranschlag 1932/33 zum erstenmal voll auswirkt. Trotz dieser relativ günstigen Lage ist auch bei diesen Unternehmungen in der letzten Zeit ein starker Rückgang eingetreten, der, wenn er längere Zeit andauern würde, bald zu einer Verschlechterung der in die Staatskasse fließenden Reinerträge führen müßte.

Tatsächliche Ersparnis der allgemeinen Staatsverwaltung 47 011 435 RM

Verteilt man die Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung gleichmäßig auf die beiden Jahre, dann betragen diese pro Jahr 215 521 650 RM, im Staatsvoranschlag 1930/31 betragen die jährlichen Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung 293 926 630 RM. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Badenanstalten im Staatsvoranschlag der allgemeinen Staatsverwaltung nicht mehr mit ihren Gesamtausgaben in Höhe von 747 000 RM, sondern nur noch mit dem Zuschuß in Höhe von 50 000 RM erscheinen, hat sich in der allgemeinen Staatsverwaltung die Summe der Ausgaben pro Jahr gegenüber dem Haushaltsplan 1930/31 um 77 707 980 RM verringert. Die tatsächliche Ersparnis ist geringer, da im neuen Haushaltsplan die durchlaufenden Kosten nicht mehr enthalten sind, auf deren Höhe und Verteilung das Land keinen Einfluß hat. Diese betragen im Haushaltsplan 1930/31 11 022 510 RM. Zieht man diesen Betrag von der Summe der Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung im letzten Haushaltsplan ab, dann ergibt sich eine tatsächliche Verminderung der Ausgaben um 66 685 470 Reichsmark. Von diesen Minderausgaben entfallen 19 674 035 Reichsmark auf die Verringerung der durchlaufenden Kosten, so daß die tatsächliche Ersparnis der allgemeinen Staatsverwaltung, einschließlich Badenanstalten, 47 011 435 RM beträgt.

Von den drei ausgeschiedenen Verwaltungszweigen: Badenanstalten, Wohnungsfürsorge und Amortisationskasse weisen die Badenanstalten eine Verringerung der Ausgaben um 338 600 RM und die Wohnungsfürsorge eine solche von 12 105 000 RM auf, während die Ausgaben der Amortisationskasse annähernd gleichgeblieben sind.

Betrachtet man nun die gesamten Staatsausgaben nach Abzug der durchlaufenden Kosten, so ergibt sich, daß gegenüber dem Staatsvoranschlag 1930/31 eine Verminderung der Ausgaben in Höhe von 58 011 385 RM eingetreten ist. Dieser Betrag dürfte tatsächlich um etwa 2 Millionen zu hoch sein, da sich nachträglich ergeben hat, daß der Befoldungsbedarf im Staatsvoranschlag 1930/31 um diesen Betrag etwa zu hoch angesetzt war. Die Ersparnis beträgt also rund 22 Proz. Von dieser Gesamtersparnis entfallen auf den persönlichen Aufwand rund 31 Millionen Reichsmark und auf den sachlichen Aufwand 25 114 615 RM.

Persönlicher und sachlicher Aufwand

Zu der gesamten Staatsverwaltung ist der persönliche Aufwand um rund 20 Proz., der sachliche Aufwand dagegen um 25 Proz. zurückgegangen. Da aber beinahe die Hälfte der Verringerung des sachlichen Aufwandes zu Lasten der Wohnungsfürsorge geht, ist in der allgemeinen Staatsverwaltung der sachliche Aufwand weniger als der persönliche Aufwand, und zwar nur um 18 Proz., gesunken. Da man gegenüber dem Staatsvoranschlag 1930/31 mit einer dieser Verringerung des sachlichen Aufwandes entsprechenden Preisermäßigung rechnen darf, ist im Durchschnitt in der allgemeinen Staatsverwaltung materiell eine Verringerung des sachlichen Aufwandes nicht oder nur unwesentlich eingetreten.

Aus diesen Gründen hat sich das Verhältnis zwischen persönlichem und sachlichem Aufwand gegenüber dem Staatsvoranschlag 1930/31 nur wenig verändert. Bei der gesamten Staatsverwaltung ist der persönliche Aufwand gegenüber 1930 von 61,3 Proz. auf 62,6 Proz. gestiegen und bei der allgemeinen Staatsverwaltung von 67,2 Proz. auf 66,6 Proz. zurückgegangen. Der sachliche Aufwand dagegen hat sich bei der gesamten Staatsverwaltung von 38,7 Proz. auf 37,4 Proz. verringert und bei der allgemeinen Staatsverwaltung von 32,8 Prozent auf 33,4 Proz. erhöht.

Auswirkung der Befoldungsfürzungen

Betrachtet man nun die persönlichen Ausgaben, so ist zunächst von Interesse, zu wissen, wie sich der Rückgang des persönlichen Aufwandes gegenüber 1930 auf Befoldungsfürzungen und sonstige persönliche Einsparungen verteilt. Die Befoldungsfürzungen betragen in der gesamten Staatsverwaltung nach Abzug der durchlaufenden Kosten pro Jahr 26 900 789 RM oder 17 Proz. des persönlichen Aufwandes nach dem Staatsvoranschlag 1930/31. Der Nettobetrag in Höhe von 5 Millionen wäre darnach der Ertrag der sonstigen persönlichen Einsparungen. Diese bestehen in erster Linie in einer Verringerung der Zahl der Beamtenstellen, und zwar um 747 oder 3,3 Prozent, und dann der Zahl der Angestellten, und zwar in der gesamten Staatsverwaltung, ohne Betriebsverwaltungen, um 657 oder 20 Proz.

Vergleicht man dagegen den Gesamtbedarf der badischen Staatsverwaltung nach Abzug der durchlaufenden Kosten im Jahre 1932 in Höhe von rund 200 Millionen Reichsmark mit dem der Friedenszeit, so muß man feststellen, daß der Haushaltsbedarf des Jahres 1932 noch um etwa 80 Proz. über dem Staatsvoranschlag 1913 liegt. Dieser bedeutende Mehrbedarf übertrifft, nachdem das Reichsfinanzministerium im Zusammenhang mit der Notverordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 mitgeteilt hatte, daß die Beamtenbefoldung nach den Gehaltsfürzungen noch betrage: bei den unteren Befoldungsgruppen 115 Proz., bei den mittleren Befoldungsgruppen 96 Proz., und bei den oberen Befoldungsgruppen 88 Proz. der Friedensbefoldung. Die damalige Mitteilung des Reichsfinanzministeriums gibt kein zutreffendes Bild von den tatsächlichen Bezügen der Beamten und damit von der Höhe des persönlichen Bedarfs der öffentlichen Verwaltungen, wie eine Nachprüfung ihrer Unterlagen ergibt. Das Reichsfinanzministerium ist so vorgegangen, daß es vergleichbare Befoldungsgruppen der vor dem Krieg und heute geltenden Befoldungsordnungen in der Weise einander gegenübergestellt hat, daß es jeweils die Hälfte der Summen des Anfangs- und des Endgehaltes der Befoldungsgruppen plus Wohnungszuschlag miteinander verglichen und den Zuschlag für ein Kind hinzugerechnet hat. Eine solche Untersuchung gibt ein Bild von der Verz-

kurze Nachrichten aus Baden

Hd. Heidelberg, 18. April. Im Alter von 77 Jahren starb am Sonntag Geh. Hofrat Dr. Carl Köhler. Als Dozent für Mathematik hat er seine ganze akademische Tätigkeit in Heidelberg ausgeübt. Er wurde am 6. März 1855 in Mannheim geboren, habilitierte sich 1882 an der Heidelberger Universität, wurde 1888 außerordentlicher und 1905 ordentlicher Professor, wurde 1914 zum außerordentlichen Professor ernannt und 1918 erhielt er den Titel Geheimer Hofrat.

W.D. Heidelberg, 19. April. Heute früh ist hier im Alter von 58 Jahren der Staats- und Verwaltungsrechtler Prof. Dr. Franz Dohow gestorben, der zugleich nebenamtlich Dozent der Handelshochschule Mannheim war. Dohow wirkte seit 1907 als Privatdozent an der Universität Heidelberg und wurde 1915 außerordentlicher Professor. Außerdem war er mehrere Jahre lang Leiter der seit 1928 in Heidelberg bestehenden Unterrichtskurse für Gemeindebeamte.

W.D. Freiburg i. Br., 19. April. Das Schwurgericht verurteilte den Erwerbslosen Albert Tschulin, der sein uneheliches Kind mit Salzsäure vergiftet hatte, zu sechs Jahren Zuchthaus. Im Oktober v. J. war Tschulin zum Tode verurteilt worden, das Reichsgericht aber hatte wegen eines Formfehlers den Fall zur nochmaligen Verhandlung an das Schwurgericht zurückverwiesen. In der erneuten Verhandlung nahm das Gericht an, daß Tschulin die Tat nicht mit Überlegung begangen habe.

Handel und Wirtschaft
Devisennotierungen der Reichsbank

(Amtlich)

	19. April		18. April	
	Geld	Preis	Geld	Preis
Amsterdam 100 G.	170.68	171.02	170.68	171.02
Kopenhagen 100 Kr.	86.16	87.24	87.01	87.19
London . . . 100 £.	21.63	21.67	21.63	21.67
Paris . . . 100 Fr.	16.95	16.99	15.90	15.94
New York . . . 1 D.	4.209	4.217	4.209	4.217
Bombay . . . 100 Rs.	16.805	16.645	16.605	16.645
Singapur . . . 100 R.	81.77	81.93	81.82	81.98
Wien 100 Schilling	50.45	50.55	49.95	50.05
Braun 100 Kr.	12.465	12.485	12.465	12.485

Carl Schmitt & Cie. A.-G., Bankgeschäft Forstheim. Die Generalversammlung genehmigte den Abschluß per 31. Dezember 1931 entsprechend den Vorschlägen des Vorstandes, 5 Prozent Dividende werden ausgeschüttet. Der Bericht des Vorstandes stellt fest, daß die katastrophalen Ereignisse des vergangenen Jahres auch die Forstheimer Hauptindustrie schwer betroffen haben, nicht zuletzt durch die Aufgabe des Goldstandards in England und anderen Ländern. Auch bei dem Banksturz machte sich der allgemeine Umsatzzugang bemerkbar. Da letztere Verluste nicht zu vermeiden sind, sieht sich die Bank in der Lage, nach einer für sorgfältigen weiteren Erhöhung der inneren Reserven vorstehende Dividende zur Verteilung zu bringen. Die ausgewiesenen Eigenmittel betragen mit der letztjährigen Zuteilung an den Reservefonds 830 000 Reichsmark. Das Aktienkapital beträgt 600 000 RM, der Reservefonds 210 000 RM.

Sanierung der Spinnerei Ettlingen. Der Vorstand der Gesellschaft für Spinnerei und Weberei Ettlingen schlägt die Herabsetzung des Grundkapitals in erleichterter Form von 5 000 000 RM auf 2 500 000 RM vor, durch Herabsetzung des Nennwertes der Aktien von 1000 RM auf 500 RM zur Vermeidung und zum Ausgleich von Wertminderungen im Vermögen der Gesellschaft, sowie zur Bildung eines Reservefonds. Weiter soll das herabgesetzte Grundkapital um 300 000 RM auf 2 800 000 RM wieder erhöht werden, durch Ausgabe von 600 auf den Inhaber lautenden Aktien von je 500 RM mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1932. Die Begebung der Aktien soll zum Nennwert gegen Einbringung von Forderungen an die Gesellschaft in gleicher Höhe erfolgen. Die Generalversammlung findet am 12. Mai statt.

Diskontierung in Holland. Die Niederländische Bank hat am Montag ihren Diskontsatz von 3 Proz. auf 2 1/2 Proz. erniedrigt. Der Satz von 3 Proz. war seit dem 28. September 1931 in Geltung. — Der Effekten- und Warenbeleihungssatz und der Zinssatz für Vorläufe in laufender Rechnung wurde von bisher 4 Proz. auf 3 Proz. herabgesetzt.

Staatsanzeiger

Bekanntmachung

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung in § 20 Abs. 1 Satz 2 der badischen Verfassung vom 21. März 1919 wird nachstehend der vom Gesamtministerium angenommene Entwurf eines Gesetzes über die Abmarkung und Vermessung der Grundstücke sowie die Vermessungswerte und Lagerbücher (Vermessungsgesetz) bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 15. April 1932.

Staatsministerium

Dr. Schmitt.

Entwurf eines Gesetzes über die Abmarkung und Vermessung der Grundstücke, sowie die Vermessungswerte und Lagerbücher (Vermessungsgesetz).

I. Abschnitt.

Abmarkung und Vermessung.

§ 1.
Neue Vermessungspunkte (Dreiecks-, Polygon- und Bindepunkte) und neue Landes-, Gemarkungs-, Gewann-, Untergewann- oder Grundstücksgrenzen haben diejenigen, die es angeht (§ 17 Ziffer 1 und 2), ihrer Lage nach feststellen und abmarken zu lassen.

Wenn die Abmarkung einer Grenze nach den tatsächlichen Verhältnissen nicht oder nur unter Schädigung sonstiger Interessen möglich ist, kann bei der Landesgrenze der Finanzminister, bei den sonstigen Grenzen die Wasser- und Straßenbaudirektion Ausnahmen zulassen.

Ist eine neue Grundstücksgrenze abgemerkt, der Rechtsakt, welcher der Grenzänderung zugrunde liegt, aber nicht in angemessener Frist grundbuchmäßig vollzogen worden, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, die frühere Abmarkung wiederherstellen zu lassen; kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer ihm von dem Vermessungsamt gestellten Frist nach, so wird die Wiederherstellung von Amts wegen vorgenommen.

§ 2.
Vermessungs- und Grenzpunkte können in gültiger Weise nur unter der Verantwortung eines öffentlich angestellten Vermessungsingenieurs (§ 13) festgestellt werden.

Vermessungs- und Grenzmarken dürfen nur unter Verantwortung eines öffentlich angestellten Vermessungsingenieurs gesetzt, wieder aufgerichtet oder entfernt werden.

Wenn sich diese Arbeiten auf Dreieckspunkte oder die Landesgrenze beziehen, so sind sie durch die staatlichen Vermessungsbehörden auszuführen.

§ 3.
Für die Erhaltung der Vermessungs- und Grenzmarken ist von Amts wegen zu sorgen. Zu diesem Zwecke haben die staatlichen Vermessungsämter von Zeit zu Zeit durch eine Nachschau festzustellen, ob Vermessungs- und Grenzmarken beseitigt oder unbrauchbar geworden sind oder sich nicht mehr in der richtigen Lage und Stellung befinden, und die borgefundenen Mängel alsbald zu beheben.

§ 4.
Änderungen der Gesamtfläche, der verschiedenen Kulturflächen und der bebauten Flächen eines Grundstücks hat der Grundeigentümer unter Verantwortung eines öffentlich angestellten Vermessungsingenieurs (§ 13) durch Vermessung feststellen zu lassen.

Ist ein Erbbaurecht bestellt, so tritt, soweit es sich um Änderungen der Kulturflächen und der bebauten Flächen handelt, der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundeigentümers.

§ 5.
Die Gemeinden sind verpflichtet, Grundstücks-, Gewann- und Untergewann-Grenzmarken, Polygonpunkte und Unterlagsplatten, sowie die zur Abmarkung erforderlichen Geräte vorrätig zu halten.

§ 6.
Die Grundstücksbesitzer haben zu gestatten, daß ihre Grundstücke zu den Abmarkungs- und Vermessungsarbeiten gemäß §§ 1—4 in Anspruch genommen werden; sie haben die Marken der Vermessungspunkte und Grenzen auf ihren Grundstücken zu dulden, sorgfältig zu schonen und, soweit sie nicht unterirdisch angebracht sind, erkennbar zu halten.

Wer Arbeiten vornehmen will, die den festen Stand einer Marke oder ihre Erkennbarkeit gefährden könnten, hat rechtzeitig ihre Sicherung oder Verletzung herbeizuführen.

Diese Bestimmungen finden auch auf amtliche Höhenmessungen und Höhenmarken Anwendung.

Ist eine Strecke der Landes- oder einer Gemarkungsgrenze durch Unterholz unübersichtlich geworden, so haben die Grundbesitzer zu gestatten, daß sie ausgelichtet wird.

§ 7.
Mit einer Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft wird, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verhängt ist, bestraft, wer unbefugt Grenzmarken setzt oder wieder aufrichtet oder Grenz-, Vermessungs- oder amtliche Höhenmarken von ihrer Stelle rückt, beschädigt, beseitigt oder unkenntlich macht oder dem § 6 dieses Gesetzes zuwiderhandelt.

II. Abschnitt.
Vermessungswert und Lagerbuch.

§ 8.
Die gemarkungswise aufgestellten staatlichen Grundstücksvermessungswerte und Lagerbücher sind von den staatlichen Vermessungsämtern auf den neuesten Stand fortzuführen.

Soweit und solange sie nicht durch Urkunden der staatlichen Grundstücksvermessungswerte ersetzt sind, bleiben die vermessungstechnischen Urkunden der Grundbesitzer (§ 31 des Forstgesetzes vom 15. November 1893 (Regierungsblatt 1894 Seite 5)) angelegten Waldvermessungswerte für die Grundstücksgrenzen und Flächeninhalte der in ihnen aufgeführten Grundstücke maßgebend.

§ 9.
Die in der Vollzugsverordnung näher bezeichneten Teile der Grundstücksvermessungswerte und die Lagerbücher werden, falls nicht die Minister der Finanzen und der Justiz eine Ausnahme gestatten, von den Grundbuchämtern verwahrt.

§ 10.
Die Grundeigentümer sind verpflichtet, dem Vermessungsamt über die im Vermessungswert und Lagerbuch zu beurkundenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen, auch einer Vorladung zu diesem Zwecke Folge zu leisten; sie können zur Erfüllung dieser Verpflichtungen von dem Vermessungsamt durch eine Ordnungstrafe bis zu 50 RM. angehalten werden.

Die Grundeigentümer sind ferner verpflichtet, bei Änderungen an ihren Grundstücken (§§ 1 und 4) die zur Fortführung des Vermessungswertes erforderlichen vermessungstechnischen Urkunden unter Verantwortung eines öffentlich angestellten Vermessungsingenieurs (§ 13) fertigen zu lassen und dem Vermessungsamt vorzulegen. Geschieht dies nicht in angemessener Frist oder sind die vorgelegten Urkunden fehlerhaft, so werden sie von dem Vermessungsamt gefertigt oder verbessert.

§ 11.
Ist ein Vermessungswert oder Lagerbuch infolge zahlreicher Nachträge unübersichtlich geworden oder beschädigt oder zerstört, oder kann das Eigentum in der Natur auf Grund des Vermessungswertes nicht oder nicht mehr einwandfrei nachgewiesen werden, so ist das Vermessungswert oder Lagerbuch auf Anordnung der Wasser- und Straßenbaudirektion in dem erforderlichen Umfange zu erneuern. Vor der Anordnung ist die Gemarkungsgemeinde zu hören.

§ 12.
Für die nach diesem Gesetze auszuführenden Arbeiten hat die Gemeinde erforderlichenfalls den staatlichen Vermessungsbeamten ein geeignetes Arbeitszimmer mit Einrichtung, Heizung, Beleuchtung und Bedienung zur Verfügung zu stellen.

III. Abschnitt.
Vermessungspersonal.

§ 13.
Als öffentlich angestellter Vermessungsingenieur im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer

1. die badische Staatsprüfung für Vermessungsingenieure bestanden hat und
2. entweder vom Staate, einer Gemeinde oder der Deutschen Reichsbahn angestellt ist oder eine Bestallung gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung besitzt.

§ 14.
Wenn nach diesem Gesetze vermessungstechnische Arbeiten unter Verantwortung eines öffentlich angestellten Vermessungsingenieurs auszuführen sind, kann die unmittelbare Ausübung einem staatlich geprüften Vermessungstechniker überlassen werden. Der nach § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich angestellte Vermessungsingenieur bedarf hierzu jedoch der Ermächtigung der Wasser- und Straßenbaudirektion, die allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden kann.

§ 15.
In geeigneten Fällen kann der Minister der Finanzen auf Antrag einer Gemeinde einen von ihr angestellten Vermessungsingenieur (§ 13) für seine Person und vorbehaltlich des Widerrufs ermächtigen, in deren Gemarkung diejenigen Arbeiten auszuführen, die nach diesem Gesetze oder seiner Vollzugsverordnung von den staatlichen Vermessungsämtern auszuführen wären. Die Aufsicht über diese Arbeiten führt die Wasser- und Straßenbaudirektion. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Arbeiten, die sich auf die Landesgrenze beziehen.

§ 16.
Die Bürgermeister haben dafür zu sorgen, daß in den Gemeinden die erforderliche Zahl von Steinsetzern und Messgehilfen vorhanden ist, die bei Abmarkungen und Vermessungen innerhalb der Gemarkung beigezogen werden können.

IV. Abschnitt.

Kosten.

§ 17.
Im Falle des § 1 tragen die Kosten

1. für die Feststellung und Abmarkung neuer Vermessungspunkte, wenn sie infolge der Feststellung und Abmarkung einer neuen Grenze notwendig wird, derjenige, der die Kosten für diese Arbeiten zu tragen hat (Ziffer 2), in den übrigen Fällen das Land,
2. für die Feststellung und Abmarkung neuer Grenzlinien, wenn es sich um die Landesgrenze handelt, Land und Gemeinde gemeinsam (siehe § 19), wenn es sich um die Gemarkungsgrenze handelt, die beteiligten Gemeinden anteilmäßig, wenn es sich um Gewann- oder Untergewannsgrenzen handelt, die Gemarkungsgemeinde, wenn es sich um Grundstücksgrenzen handelt, die mit den vorgenannten Grenzen nicht zusammenfallen, die Grundeigentümer,
3. für die Wiederherstellung der früheren Abmarkung im Falle des § 1 Absatz 3 die Grundeigentümer.

§ 18.
Die im Falle des § 3 erwachsenden Kosten für Erhaltung der Vermessungs- und Grenzmarken tragen, soweit es sich um Dreieckspunkte I. und II. Ordnung handelt, das Land,

- soweit es sich um die Landesgrenze handelt, Land und Gemeinde gemeinsam (siehe § 19),
- soweit es sich um Gemarkungsgrenzen handelt, die beteiligten Gemeinden anteilmäßig,
- soweit es sich um Marken von Grundstücksgrenzen handelt, die mit den vorgenannten Grenzen nicht zusammenfallen, die Gemarkungsgemeinde vorbehaltlich des Erlases durch die beteiligten Grundeigentümer, in den übrigen Fällen die Gemarkungsgemeinde endgültig.

§ 19.
Von den Kosten für Feststellung, Abmarkung und Erhaltung der Landesgrenze (§ 17 Ziffer 2 und § 18) fällt der Aufwand für die staatlichen Beamten und Angestellten und für die Anschaffung und Kennzeichnung der Marken dem Lande, der übrige persönliche und sachliche Aufwand der Gemarkungsgemeinde zur Last.

§ 20.
Sticht ein bewaldetes mit einem nicht bewaldeten Grundstück zusammen, so hat die Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß für das Waldgrundstück Grenzmarken besonderer Art zu verwenden sind, der Waldeigentümer zu tragen.

§ 21.
Die Kosten für Feststellung der Grundstücks-, Kultur- und Gebäudeflächen im Falle des § 4 trägt der Grundeigentümer oder im Falle des § 4 Absatz 2 der Erbbauberechtigte.

§ 22.
Im Falle des § 8 trägt die Kosten der Fortführung des Vermessungswertes das Land, die Kosten der Fortführung des Lagerbuchs die Gemarkungsgemeinde.

Die Kosten der vermessungstechnischen Urkunden, die für die Fortführung des Vermessungswertes bei Änderungen an Grundstücken erforderlich sind (§ 10 Abs. 2), hat der Grundeigentümer zu tragen.

§ 23.
Die Kosten der Erneuerung eines Vermessungswertes (§ 11) trägt das Land. Sind jedoch neue Abmarkungen und Vermessungen erforderlich, so hat die Gemarkungsgemeinde die Kosten hierfür mit Ausnahme derjenigen, die durch die Tätigkeit der staatlichen Beamten entstehen, zu tragen.

Die Kosten der Erneuerung eines Lagerbuchs trägt die Gemarkungsgemeinde.

§ 24.
Die Kosten für vermessungstechnische Arbeiten, die nicht unter die §§ 17 bis 23 fallen, trägt derjenige, der die Arbeiten veranlaßt hat.

§ 25.
Kosten, die bei der Fortführung und Erneuerung des Vermessungswertes und des Lagerbuchs durch unbegründete Einwendungen entstehen, sind von demjenigen zu tragen, der die Einwendungen erhoben hat.

§ 26.
Werden Arbeiten von Vermessungsbehörden des Staates oder der Gemeinden auf Kosten anderer als ihrer Dienstherren ausgeführt, so werden zur Deckung des Aufwands für ihre Tätigkeit Gebühren erhoben. Die näheren Bestimmungen trifft die Vollzugsverordnung.

V. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 27.
Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften des Großherzogtums betreffend, vom 26. März 1852 (Regierungsblatt Seite 106),
2. das Gesetz, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogtums zu Grunde liegenden Dreiecknetzes betreffend, vom 20. April 1854 (Regierungsblatt Seite 199),
3. das Gesetz, die Vermessung der Waldungen betreffend, vom 25. April 1854 (Regierungsblatt Seite 203),
4. § 21 des Grundbuchausführungsgesetzes vom 19. Juni 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 281).

In Abweichung von Absatz 2 Ziffer 1 gelten in den Gemeinden Dertingen, Heßfeld, Rönigheim, Müßheim und Tauberbischofsheim die Vorschriften in Artikel 5 und 8 des Gesetzes vom 26. März 1852 solange weiter, bis die dort erwähnten Verpflichtungen erfüllt sind.

§ 28.
Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen näheren Bestimmungen werden durch Verordnung der Minister der Finanzen und der Justiz getroffen; soweit sie sich auf die Landesgrenze beziehen, bedürfen sie der Zustimmung des Staatsministeriums.

§ 29.
Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Forstgesetz vom 15. November 1893 (Regierungsblatt 1894 Seite 5) geändert, wie folgt:

1. § 31 erhält folgende Fassung:
„Jeder Wald ist zum Zwecke der nachhaltigen Bewirtschaftung nach näherer Bestimmung der Staatsforstbehörde im Naturalertrag zahlenmäßig zu veranschlagen.
Unbeschadet der Grundstücksvermessung nach dem Vermessungsgesetz ist die Vermarkung und Vermessung jedes Waldes entsprechend den Bedürfnissen der Forstwirtschaft auszugestalten.“
Die Kosten hat der Waldeigentümer zu tragen.“
2. in § 38 Absatz 1 werden die Worte:
„des § 31, aber nur in Bezug auf Versteinerung, Vermessung und Grenzbeschreibung“
gestrichen.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

№. 15

Verlag: erscheint wöchentlich einmal und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 40 Reichspfennig zuzüglich Porto vom Verlage Karlsruhe, Karl-Friedrich-Strasse 14, bezogen werden

19. April 1932

Berufskrankheiten der Polizei

Die Häufung der Unfälle, die mit der steigenden Mechanisierung der Betriebe zusammenhängt, gab den Anstoß zum heute bestehenden System der Sozialversicherung. Da die Arbeitnehmer meist nicht in der Lage waren, den ihnen erwachsenen Schaden aus eigener Kraft zu heilen, kam man auf den Gedanken des genossenschaftlichen Zusammenschlusses, um Unfällen vorzubeugen, und wenn es zum Unfall gekommen war, um eine Schadenshaftung gegenüber dem Arbeitnehmer zu tragen. Träger der Haftung war die Berufsgenossenschaft. In Erweiterung ihres Arbeitsgebietes wurde die Unfallversicherung auf Berufskrankheiten ausgedehnt, womit gleichzeitig auch die Vorbeugungsmassnahmen der Berufsgenossenschaften auf die Berufskrankheit zu richten waren. Im allgemeinen spielt nun der Schutz gegen Berufskrankheiten bei der Beamtenschaft eine ziemlich untergeordnete Rolle. Eine Ausnahme von diesem Satz ist der Polizeibeamtenschaft zuzubilligen. Aus diesem Grunde vertritt sich eine Abhandlung in dem Organ des Landesverbandes der Polizeibeamten Badens „Die badische Polizei“ in Nr. 4 vom 15. Februar 1932 ausführlich über die Berufskrankheiten der Polizei, der wir auszugsweise folgendes entnehmen:

Die Unterscheidung der Berufskrankheiten von der gleichartigen Schädigung außerhalb des Berufs ist schon im allgemeinen nicht leicht, und sie begegnet außerordentlichen Schwierigkeiten beim Polizeiberuf. Fälle der beruflichen Gefährdung des Polizeibeamten gelegentlich von Zusammenstößen mit dem Publikum liegen regelmäßig klar genug, um die Verbindlichkeit des Staates zu begründen. Dagegen ist die Scheidung von Berufsunfall und Berufskrankheit bei aller Kunst juristischer Definition immer noch stark umstritten. Es handelt sich nämlich darum, die typische Erscheinung der Berufskrankheit zu ermitteln und der Tatsache Anerkennung zu verschaffen, daß der größte Teil der entstandenen Krankheitsfälle in der Polizei im innigsten Zusammenhang mit der Ausübung des Berufes steht. Dieser Nachweis will auch statistisch erbracht sein.

Weil sich die Fälle der Erscheinungen nur durch systematische, zahlenmäßige Erfassung überblicken läßt, gehört die Beobachtung der Berufshygiene zu einer alten Domäne der Statistik. Für die preussische Schutzpolizei wird das über die Krankheitsbewegung vorliegende Material alljährlich bearbeitet und veröffentlicht. Dieses Material bildet die Grundlage für die im folgenden gezogenen Vergleiche und Folgerungen. Außerdem sind entsprechende Arbeiten für andere Berufe, insbesondere auch das von der Reichspost zusammengestellte Material, herangezogen worden.

Das erste auffallende Moment ist die außerordentliche Höhe der Krankenzugänge. Im Durchschnitt des Jahres 1925 war jeder preussische Polizeibeamte einmal im Jahr krank. In den folgenden Jahren 1926 und 1927 besserte sich das Verhältnis um ein geringes, und die Krankenhäufigkeit belief sich auf 90,7 bzw. 98,4 Proz., die sich 1928 und 1929 sogar auf 88,8 bzw. 89,9 Proz. senkte. Im Reichsdurchschnitt kommen auf je 100 Mitglieder im Jahr 1929: 58,1 Krankheitsfälle. Dieser Durchschnittszahl wird auch von den Ortskrankenkassen gestützt. Im Verkehrsgewerbe, das die besten Parallelen für die Polizei ergibt, wurden auffällig hohe Prozentzahlen festgestellt. Die Krankenhäufigkeit unter den männlichen Mit-

gliedern der Krankenkasse erreicht hier nahezu 100 Proz. und wird übertroffen nur vom Baugewerbe.

Daß die Krankenziffer der Polizei anormal hoch ist, muß anerkannt werden, wenn man an den Altersaufbau und die fernfällige Auslese denkt, die unter den Bewerbern für den Polizeiberuf getroffen wird. In Preußen stehen 85 Proz. des Gesamtbestandes der Polizei im Alter von weniger als 35 Jahren, während bei den der Sozialversicherung unterliegenden Personen natürlich der Altersaufbau weit mehr zugunsten der hohen Altersgruppen orientiert ist. Was die Auslese anlangt, so wird kaum in einem anderen Beruf so intensiv auf die Eignung hin geprüft, als bei der Polizei. Die Voraussetzungen für eine schwache Krankenziffer sind also geschaffen. Nichtsdestoweniger stehen die tatsächlichen Verhältnisse mit den Erwartungen in krassem Widerspruch.

Nach der Häufigkeit der Krankheitsfälle ergibt sich für die wichtigsten Krankheiten bei der preussischen Schutzpolizei für das Jahr 1928 folgendes Bild:

Krankheiten	Zahl der Erkrankten	in Proz. der Kopfstärke
der Atmungsorgane	6152	11,5
von Mund und Rachen	5558	10,4
von Magen und Darm	5556	10,4
Grippe	4957	9,3
der äußeren Bedeckungen	4892	9,0
der Muskeln und Sehnen	3917	7,3
der Nerven	2745	5,1
Verstauchungen	2131	3,9
der Knochen und Gelenke	1842	3,4

Hierbei sind 70,3 Proz. der Kopfstärke erfasst, die übrigen 18,5 Proz. verteilen sich auf eine ganze Reihe anderer Krankheiten.

Die zahlenmäßig an der Spitze stehenden Erkrankungen der Atmungsorgane fallen zu 63 Proz. in die Wintermonate Oktober—März. Im Jahre 1927, in dem die Grippe epidemisch auftrat, fielen sogar 67 Proz. aller Krankheiten dieser Art in die genannte Zeit. Die andern Krankheiten sind nicht so sehr von der Jahreszeit abhängig wie die der Atmungsorgane. Die Häufigkeit der Krankheiten der Verdauungsorgane wird mit der Dienstleistung in Zusammenhang gebracht. Die Zahl der Grippeerkrankten ist nicht so hoch wie bei der Post, was nicht verwunderlich ist, da das ausgeübte Material der Polizei weit weniger für Grippe disponiert ist. Die andern Erkrankungen, mit Ausnahme solcher nervöser Art, stehen offenbar direkt mit der Ausübung des Dienstes in Verbindung.

Die folgende Tabelle soll den Grad der Gefährdung erkennen lassen, den der Polizeiberuf mit sich bringt.

Erkrankungen in Prozenten aller Krankheitsfälle:	Reichspost		
	Polizei	untere Beamte	obere Beamte
Grippe	9,7	21,5	18,39
andere Infektionen	2,9	2,99	2,38
Nervenerkrankheiten	4,6	7,05	14,14
Atmungsorgane	12,2	11,—	10,67
Verdauungsorgane	21,6	15,29	15,87
äußere Bedeckung	10,8	6,35	5,69
Knochen, Muskeln u. Sehnen	11,2	12,95	9,07
Auge und Ohr	4,1	2,19	2,89
Verletzungen	7,5	10,80	5,79
andere Fälle	15,4	10,83	15,11
	100,—	100,—	100,—

Der Satz der Erkrankungen der Verdauungsorgane innerhalb des Krankenzugangs liegt 40 bis 50 Proz. höher als in den Vergleichsgruppen. Höher als bei der Reichspost insbesondere liegen auch die Erkrankungen der Atmungsorgane. Krankheiten der äußeren Bedeckungen überwiegen wesentlich die Ziffern anderer Vergleichsgruppen.

Getrübt sind diese Ergebnisse durch die Altersunterschiede. Die Eigenschaft der Polizei, daß mehr als vier Fünftel ihres Bestands unterhalb der Altersgrenze von 35 Jahren liegt, schaltet mit fast allen Berufen exakte Vergleichsmöglichkeiten aus. Unter weiterer Berücksichtigung des ausgewählten Menschennaterials ist der Schluß berechtigt, daß die Krankheitsziffern in der Polizei, die die Statistik aufweist, viel zu hoch sind. Trotzdem wird auch nicht von der Hand zu weisen sein, daß die dienstliche Beanspruchung eine Krankheitsdisposition geschaffen hat, der durch sanitäre Maßnahmen härter begegnet werden muß. Falls Regelungen nach dieser Richtung, insbesondere auch über den Begriff und das Problem der Berufskrankheit getroffen werden sollten, so besteht der Wunsch, sie mögen sich nicht auf ein Land beschränken, sondern Gegenstand der Reichsgesetzgebung bilden.

Neue Falschmeldungen über eine angebliche Gehaltskürzung

Ämlich wird aus Berlin mitgeteilt, daß alle Behauptungen des nationalsozialistischen Abgeordneten Straßer über die Absicht der Reichsregierung betr. weitere Gehaltskürzungen, insbesondere die Behauptung, daß eine weitere Kürzung der Beamtengelder bereits zum 1. Mai 1932 beschlossen sei, und daß die entsprechenden Verordnungen und Erlasse zur Unterschrift fertig im Schreibtisch des Reichsfinanzministers lägen, von Anfang bis Ende falsch sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sowohl der Reichstanzler als auch der Reichsminister der Finanzen wiederholt erklärt haben, daß eine weitere Kürzung der Beamtengelder nicht beabsichtigt sei. Es handelt sich also um eine reine Wählüge.

Einstellung von Postjungfern

Wie die „Deutsche Post“ mitteilt, hat das Reichspostministerium eine Verfügung an die Oberpostdirektionen erlassen, durch die diese ermächtigt werden, in der Zeit von Anfang März bis Ende Mai 1932 in ihrem Bereich Postjungfern einzustellen. Die Gesamtzahl der Postjungfern für das ganze Reichspostgebiet einschließlich Bayern und Württemberg beträgt 500. Auf die einzelnen Bezirke werden somit annäherungsweise Ermächtigungen fallen, die sich in dem Zahlenverhältnis zwischen 5 und 20 bewegen; auf die größten Oberpostdirektionen kommen noch einige mehr. Wenn so auch — von dem einzelnen Bezirk aus gesehen — die Zahl der einzustellenden Postjungfern nicht allzu groß ist, so ist doch das Weiterschreiten des Reichspostministeriums auf dem im Frühjahr dieses Jahres eingeschlagenen Wege als eine außerordentlich erfreuliche Tatsache zu buchen. Es wird damit bemerkt, daß das Reichspostministerium das Ziel verfolgt, für den unteren Dienst einen geregelten Nachwuchs von jugendlichen Beamtinnen zu schaffen. Es muß auch als volkswirtschaftlicher Vorteil angesehen werden, wenn Volksschüler bei ihrer Schulentlassung folglich in ein Arbeitsgebiet hineinkommen können, auf dem sie nach menschlichem Ermessen die Möglichkeit haben werden, ihr ganzes Leben schaffend zuzubringen.

VEREINSBANK KARLSRUHE
E. G. m. B. H.

Am Mittwoch, den 20. April 1932, abends 6 Uhr, findet im großen Saale der Eintracht, Karl-Friedrich-Strasse 30, unsere diesjährige

ordentl. Vertreterversammlung

statt, wozu den Vertretern besond. Einladungen zugewandt sind. Stimmrecht in der Versammlung besitzen nur die Vertreter.

Wir würden uns aber freuen, wenn wir bei der Versammlung auch eine stattliche Zahl unserer sonstigen Mitglieder begrüßen könnten. Wir laden deswegen alle unsere Mitglieder zum Besuche der Versammlung freundlich ein.

Die Bilanz, sowie die Gewinn- u. Verlustrechnung liegen im Geschäftsraum der Genossenschaft zur Einsichtnahme auf u. können daselbst im Abdruck in Empfang genommen werden.

3.958. Karlsruhe. Über das Vermögen des Emil Albert Rib, Kaufmann und Landwirt in Linkenheim, wurde heute vormittag 11 1/2 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist Kaufmann Hermann Manjer, Karlsruhe, Ruppurrer Straße 6. Konkursforderungen sind bis zum 4. Mai 1932 beim Gerichte anzumelden. Termin zur Wahl eines Verwalters, eines Gläubigerausschusses, zur Entschliessung über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am: Freitag, den 13. Mai 1932, nachmittags 4 Uhr, vor dem Amtsgericht Karlsruhe, Akademiestr. 8, 1. Stock, Zimmer Nr. 40. Wer Gegenstände der Konkursmasse besitzt oder zur Masse etwas schuldet, darf nichts mehr an den Gläubigern

leisten. Der Besitz der Sache und ein Anspruch auf abgegebene Befriedigung daraus ist dem Konkursverwalter bis 4. Mai 1932 anzuzeigen. Karlsruhe, den 16. April 1932. Geschäftsstelle des Amtsgerichts A 9.

3.959. Karlsruhe. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Eduard Köhle in Karlsruhe, Gonselstr. 34, wurde mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt. Karlsruhe, den 11. April 1932. Geschäftsstelle des Amtsgerichts A 4.

3.957. Karlsruhe. Vereinsregistereintrag. Christlicher Allianz Jugendbund-Verband Karlsruhe. 14. April 1932. Amtsgericht Karlsruhe.

Herstellen einer Stützmauer an der Bahntreide Lauba—Wertheim beim Bahnhof Bronnbach (Karlsruhe) öffentlich zu vergeben. Antrag der vorhandenen Trockenmauer 500 m², Fundamentausgrab 250 m², Bruchsteinmauerwerk 700m², Sichtflächenbearbeitung 400 m². Bedingungen und Zeichnungen beim Reichsbahn-Betriebsamt Lauba einzusehen, woselbst auch Abgabe der Bedingungen und Zeichnungen, solange Vorrat reicht, erfolgt. 1. Leistungsverzeichnis kostenlos, 2. Fertigung 1 Abz. Zeichnungen 50 Pf. Besondere Vertragsbedingungen 1,50 Abz. Angebote mit der Aufschrift „Stützmauer bei Bronnbach (Karlsruhe)“ beschriftet, postfrei bis zur Eröffnung d. Mai 1932, 11 Uhr vormittags, hierher einzusenden. Ausschlagsfrist: 30. Mai 1932. Reichsbahn-Betriebsamt Lauba. A 888

Staats- und Gemeindebehörden
sind unsere Abonnenten. Wollen Sie diese auf Ihre Firma aufmerksam machen, so inserieren Sie in dem offiziellen Organ der Badischen Regierung der

KARLSRUHER ZEITUNG
BADISCHER STAATSANZEIGER



Badisches Landestheater

Mittwoch, den 20. April 1932
* A 26 (Mittwochsmiete)
Th.-Gem., III. S.-Gr.
2. Hälfte

Vor Sonnenuntergang

Schauspiel von Gerhart Hauptmann
Regie: Baumbach
Mitwirkende:
Bertram, Ehrhardt, Ermarth, Erwig, Frauendorfer, Brand, Gemme, Herz, Höder, Koeble, Kienischer, Luther, P. Müller, Ritter, Schulze, v. d. Trenck
Anfang 19 1/2, Ende 22 1/2, Preise B. (0,70—4,20 Abz.)
Do. 21. 4. Das Herz, Fr. 22. 4. Der Rosenkavalier. Sa. 23. 4. Zum erstenmal: Der 18. Oktober. So. 24. 4. Nachmittags: Im weissen Köhl. Abends: Hoffmanns Erzählungen. Im Konzerthaus: Keine Vorstellung.

Öffentl. Gemeinde-Spartasse Malsch (A. Ettlingen)

Bilanz auf 31. Dezember 1931

Vermögen	RM	Verbindlichkeiten	RM
1. Kassenbestand	5 884,84	1. Spareinlagen	1 048 114,32
2. Guthaben bei Banken, Girozentralen und Postsparkasse	42 859,18	2. Aufwertungs-Spareinlagen	473 794,64
3. Wertpapiere	—	3. Giro- und Kontoforrenteinlagen	59 788,41
4. Wechsel	33 639,42	4. Sonstige Einlagen	—
5. Darlehen a. Hypotheken	1 212 285,—	5. Anlehens- und andere Schulden	—
6. Grundstückskaufgelder	2 849,—	6. Rücklagen:	
7. Darlehen in lfd. Rechnung an Private	76 775,98	a) gesetzl. Reservefonds	122 334,28
8. Darlehen a. Schuldschein	429 280,—	b) Sonderrücklage	10 000,—
9. Darlehen an Gemeinden und Spar Giroverband	114 350,—	7. Reingewinn	19 229,07
10. Aufwertungsforderung	356 907,26		
11. Einnahmerrückstände	58 429,04		
12. Grundstücke u. Gebäude	—		
13. Gerätschaften	1,—		
	2 333 260,72		2 333 260,72

Berechnung der Rücklage

Die gesetzliche Rücklage hat zu betragen:
8% aus 2 181 697,37 RM Einlagen . . . 174 535,79 RM
Sie beträgt auf Schluß des Jahres 1931 . . . 141 563,35 RM
mithin weniger . . . 32 972,44 RM

Malsch, den 29. Februar 1932.
Der Vorsteher des Verwaltungsrats: Der Geschäftsführer:
Becher, Bürgermeister. Schindler, Redner.